

Post CH AG

P.P. 9001 St.Gallen, Die Mitte Kanton St.Gallen, Postfach 461

Volkswirtschaftsdepartement  
Davidstr. 35  
9001 St.Gallen  
[info@vdkfasg.ch](mailto:info@vdkfasg.ch)

St.Gallen, 21. März 2022

## **Vernehmlassung: II. Nachtrag Einführungsgesetz zur eidg. Waldgesetzgebung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung «II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung» Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen namens der Mitte bestens. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und freuen uns, wenn Sie unsere Bemerkungen, Gedanken und Anträge bei der Ausarbeitung der definitiven Botschaft berücksichtigen.

### **Grundsätzliches**

Der II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidg. Waldgesetzgebung soll drei Ziele verfolgen:

- Umsetzung und Schaffung von zusätzlichen Fördertatbeständen der Motion 42.18.24 «Massnahmen zur zielgerichteten und nachhaltigen Entwicklung des St.Galler Waldes»: Sicherung der Funktion des Waldes als Trinkwasser-speicher und Trinkwasserfilter; zusätzliche Aufwände der Waldeigentümerschaft bei Beanspruchung des Waldes als Naherholungsgebiet; Massnahmen zur Entwicklung und Erhaltung stabiler, gestufter und an das Klima angepasster Wälder; Massnahmen zur Förderung der Holznutzung und zur Verwendung von einheimischem Holz; Massnahmen im Bereich Schutzwald und Biodiversität;
- Anpassung an die geänderte übergeordnete Bundesgesetzgebung über den Wald, wie Nachvollzug Waldschäden, Schadenorganisation, Arbeitssicherheit und Waldschliessung;
- Beseitigung der Probleme des bisherigen Vollzugs des Gesetzes mit redaktionellen Änderungen.

Die vorgesehenen Fördermassnahmen decken sich für die Mitte im Wesentlichen mit dem entsprechenden Programm. Besonders Art. 26<sup>bis</sup> als neuer Artikel, Anpassung des Waldes an den Klimawandel, hat dabei zentrale Bedeutung. Auch begrüssen wir es, dass die neuen Fördertatbestände für die Trinkwasserschutzgebiete oder für die Freizeitnutzung des Waldes ins Gesetz aufgenommen werden.

Inwieweit die politischen Gemeinden bei der Förderung von Holznutzung und Verwendung respektive bei Holzbauweise oder Nutzung von Holzenergie von kantonseigenen und subventionierten Bauten in die Pflicht genommen werden können, ist für uns nicht klar. Deshalb begrüssen wir die Formulierung «prüfen» sehr.

Dank den zusätzlichen Bundesmitteln hat der Kanton St.Gallen nun die Möglichkeit, konkrete Massnahmen in den vier Handlungsfeldern umzusetzen. Bei den personellen und finanziellen Auswirkungen können wir die Absichten der Regierung im EG-WaG nicht oder nur teilweise unterstützen.

Die Schaffung von zusätzlichen Stellen für die Umsetzung des II. Nachtrages zum EG-WaG erachten wir als nicht gerechtfertigt. Die Gesetzesanpassungen und die Umsetzungen des neuen Förderprogramms bieten die Gelegenheit, die vorhandenen Kompetenzen im Kantonsforstamt gezielter einzusetzen und allfällige Reorganisationen an die Hand zu nehmen. Die vorhandenen Mehrmittel müssen dem St.Galler Wald direkt vor Ort zufließen.

Gemeinden wie Kanton sind seit Jahren an der Bereinigung der Aufgaben- und Finanzverantwortlichkeiten. Die Regierung schlägt nun mit dem II. Nachtrag zum EG-WaG gleich in zwei Bereichen wieder eine Co-Finanzierung vor. Einerseits sollen die Gemeinden 20 Prozent an die Kosten der Schutzwaldpflege leisten (1.6 Mio. Franken) und andererseits auch 50 Prozent an die Kosten für die Bekämpfung der Neophyten (0.2 Mio. Franken). Mit dieser Regelung wäre der effiziente Einsatz der Mittel nicht möglich.

Wir sind gegen diese vorgesehene Co-Finanzierung. Beim Schutzwald hat der Kanton den Lead und die Zuständigkeit. Die Kosten sind entsprechend durch den Kanton zu tragen.

## Organisation

Gerne erlauben wir uns, bei den nachfolgenden Artikeln Änderungswünsche einzubringen – dies im Sinne der gewünschten Vernehmlassung:

<p>Art. 15 Einschränkungen</p>	<p><b>Absatz 3</b> <del>Wo der Schutz der Lebensräume oder die Walderhaltung es erfordert, Wo</del> <b>Lebensräume oder die Walderhaltung gefährdet sind</b>, kann die für den Wald zuständige Stelle des Kantons:</p> <p><u>Begründung:</u> Mit dieser Regelung kann eingegriffen werden, wo es die Umstände infolge Gefährdung erfordern.</p>
<p>Art. 26 Waldschäden und Schadorganismen</p>	<p><b>Abs. 1<sup>bis</sup> streichen</b> <b>Abs. 3 redaktionell anpassen oder streichen</b></p> <p><u>Begründung:</u> Der vorgeschlagene Artikel kann nicht umgesetzt werden. Er löst mehr Fragen als Antworten aus. Unserer Ansicht nach ist er nicht umsetzbar und droht zu einem toten Buchstaben zu verkommen.</p>

<p>Art. 29 Förderung der Holzverwendung</p>	<p><b>(neu) Abs. 3</b></p> <p><b><sup>3</sup> Der Kanton nutzt das Potential von Energieholz und koordiniert den Einsatz des einheimischen Energierohstoffs</b></p> <p><u>Begründung:</u> Der St.Galler Wald hat ein grosses Potential an ungenutztem Holz für die Energieproduktion. Der Kanton nimmt seine hoheitliche Aufgabe wahr, die Nutzung der Wälder mit der Gewinnung von Energieholz zu optimieren und die Koordination vom Wald bis zum Endverbraucher zu unterstützen.</p>
<p>Art. 35 Kostentragung durch Dritte</p>	<p><b>Art. 35 Abs. 2 streichen.</b></p> <p><u>Begründung:</u> Neue hoheitliche Aufgaben im Bereich des Waldes sollen durch den Kanton durchgeführt und finanziert werden. Mit der Finanzierung durch eine staatliche Ebene wird die Effizienz gefördert. Es soll einer strickten Entflechtung anstelle einer Verflechtung der Finanzträger Sorge getragen werden.</p>

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen oder für Erklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Patrick Dürr  
Präsident Die Mitte Kanton St.Gallen